

## Fragebogen Agenturstammdaten

**Firma:** \_\_\_\_\_  
**Name:** \_\_\_\_\_  
**Rechtsform:** \_\_\_\_\_  
**Inhaber:** \_\_\_\_\_  
**Geschäftsführer:** \_\_\_\_\_  
**Schwerpunkt**  
**Verkaufsgebiet (Land):** \_\_\_\_\_

**Kunden-/Agentur-Nr.** (wird von DTG ausgefüllt) \_\_\_\_\_

**Anschrift:** Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

**Kommunikation:** Telefon: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Internet/Webseite: \_\_\_\_\_

### Erklärung zur Umsatzsteuer:

Ich/Wir versichere(n) hiermit, dass meine/unsere Umsätze nach den

- allgemeine Vorschriften des UStG  
 § 19 UStG (Kleinunternehmer)

versteuert werden

**Steuerdaten:** Finanzamt: \_\_\_\_\_  
 Steuer-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Umsatzsteuer-Ident-Nr.: \_\_\_\_\_

**Zahlung:**  per Lastschrift  
(Lastschrifteinzugsermächtigung und SEPA ausfüllen,  
unterschreiben und zurücksenden)  
 per Vorkasse oder Guthabenkonto

Ort / Datum

Stempel /rechtsverbindl. Unterschrift



Member of **eur**Lines

Agentur-Nr.:.....

## AGENTURVERTRAG

zwischen

**DTG Deutsche Touring GmbH**  
**Am Römerhof 17**  
**60486 Frankfurt am Main**

- nachfolgend „**DTG**“ genannt -

und

Name der Agentur: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

(Diesem Agenturvertrag ist eine Kopie der Gewerbebeanmeldung beizufügen)

- nachfolgend „**Agent**“ genannt -

## § 1

### Gegenstand der Vertretung

1. Die DTG überträgt dem Agenten – die Vermittlung der von ihr angebotenen Leistungen auf dem Gebiet der Personenbeförderung mit Busfahrzeugen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, von Reiseveranstaltungen sowie allen damit zusammen-hängenden Leistungen.
2. Nimmt die DTG weitere Leistungen in ihren Vertrieb auf, wird der Agent auch deren Vertretung übernehmen.

## § 2

### Geschäftsort und Betriebsübernahme

1. Der Agent übt seine Vermittlungstätigkeit an seinem „Geschäftsort“ aus.
2. Während der Laufzeit dieses Agenturvertrages bedarf ein Wechsel des Geschäftsortes einer zuvor seitens der DTG erteilten schriftlichen Genehmigung.
3. Bei der Belieferung von Subagenten bzw. Reisebüros darf die Agentur die Richtlinien der Deutsche Touring GmbH bei der Vergütung nicht überschreiten.

## § 3

### Aufgaben und Befugnisse des Agenten

1. Der Agent ist verpflichtet, die Vertretung der DTG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Er hat insbesondere:
  - a) Beförderungsleistungen nur im Rahmen und unter sorgfältiger Beachtung der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen, Fahrpläne, Preistabellen und Prospekte der DTG zu vermitteln. Der Agent ist nicht berechtigt, Angebote der DTG zu ändern. Der Ticketpreis setzt sich aus unterschiedlichen Preisbestandteilen zusammen. Preise dürfen vom Agenten nicht geändert werden. Sonderwünsche von Kunden sind unter dem Vorbehalt, dass eine Änderung der Beförderungsleistung der DTG deren ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung bedarf, entgegenzunehmen. Der Vorbehalt ist in geeigneter Weise zu dokumentieren;
  - b) den interessierten Kunden bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote der DTG zu erteilen;

Reklamationen und/oder Forderungen der Kunden aus dem Beförderungsvertrag entgegenzunehmen und unverzüglich und die DTG weiterzuleiten. Der Agent ist nicht berechtigt, Forderungen von Kunden anzuerkennen und/oder durch den Kunden bereits gezahlte Beträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten, es sei denn, dass die DTG eine dahingehende schriftliche Weisung erteilt hat. Bei der Stornierung von Beförderungsleistungen ist eine Rückerstattung im Rahmen der jeweils gültigen Stornobedingungen der DTG zulässig.

- c) Die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für die DTG außerhalb der in diesem Vertrag ausdrücklich niedergelegten Befugnisse ist nicht gestattet;
- d) die Vermittlungsleistungen für die DTG persönlich, gegebenenfalls unter Einbeziehung sorgfältig ausgewählter Hilfspersonen ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu erbringen. Der

Einsatz von Unteragenten sowie die Abtretung von Forderungen und Rechten aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DTG.

- e) keine Fahrscheine außerhalb der ihm übertragenen Vermittlungsaufgabe ohne vorherige Abstimmung mit der DTG an Dritte weitergeben;
  - f) die DTG laufend über seine Tätigkeit, die allgemeine Marktentwicklung sowie die besonderen Verhältnisse an den Geschäftsorten zu unterrichten. Der Agent wird im Bedarfsfall und in angemessenem Umfang der DTG bei der Bekämpfung von Schwarzverkehren, soweit sie den Geschäftsort berühren, unterstützen.
2. Der Agent ist in Bezug auf die von ihm vermittelten Beförderungsleistungen Inkassobevollmächtigter der DTG und als solcher zum Inkasso verpflichtet. Eingezogene Geldbeträge hat er von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten und treuhänderisch für die DTG zu verwalten. Bei vorgenommener Rechnungsstellung an Endkunden hat der Verweis“ Inkasso erfolgt für DTG“ auf der Rechnung vermerkt zu werden. Hinsichtlich der eingezogenen Gelder steht dem Agenten ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu. Der Agent ist insbesondere verpflichtet:
- a) die Fahrscheine für die von ihm vermittelten Beförderungsleistungen nur Zug- um-Zug gegen Zahlung der vollständigen durch die DTG vorgegebenen Preise an die Kunden auszuhändigen;
  - b) Die aus den Fahrscheinverkäufen erzielten Erlöse zieht die DTG aufgrund einer durch separate Erklärung erteilten Einzugsermächtigung unter Abzug der Vermittlungsprovision von dem durch den Agenten noch bekannt zugeben den Bankkonto ein. Es steht der DTG frei, auch mehrfache monatliche Abrechnungen vorzunehmen.
  - c) erhaltene Abrechnungen der DTG zu prüfen und innerhalb von 8 Wochen eventuelle darin enthaltene Fehler bei der DTG anzuzeigen. Später eingehende Reklamationen müssen durch die DTG nicht berücksichtigt werden.
  - d) Der Agent trägt das Risiko der Nichteinbringlichkeit der von ihm vermittelten Forderungen. Die eventuell anfallenden Kosten zur Durchsetzung der Forderung trägt der Agent. Die DTG ist berechtigt, die Inkassovollmacht unabhängig vom Fortbestand des Agentenurvertrages im Übrigen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die eingezogenen Gelder sind spätestens bei Beendigung der Inkassobevollmächtigung an die DTG auszubezahlen
3. Der Agent haftet im Falle des Verlustes oder des Missbrauchs ihm überlassener manueller Fahrscheinwerte bis zu einem Betrag von **358,00 EUR** je Fahrschein. Ein manueller Fahrschein gilt als verloren, wenn 10 Arbeitstage nach schriftlicher Anforderung zur Rückgabe seitens der DTG, diesen Fahrschein oder sein Abrechnungsbeleg seitens des Agenten nicht vorgelegt werden können.
4. Der Agent wird die DTG bei der Abwicklung ihrer Busverkehre vor Ort bestmöglich unterstützen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Entgegennahme und Weitergabe von Reservierungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Leistungen des Agenten mit der durch die DTG gezahlten Provision vergütet und abgegolten sind.

#### § 4

##### Pflichten der DTG

1. Die DTG unterstützt den Agenten mit Werbematerialien und Verkaufsprospekten. Diese Unterlagen bleiben im Eigentum der DTG. Sie sind mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an die DTG zurückzugeben, sowie sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.
2. DTG stellt dem Agenten das AMTIS WEB Buchungssystem kostenlos zur Verfügung. Dieses Buchungssystem ist über die Internetseite [www.eurolines.de](http://www.eurolines.de) verfügbar.
3. Die DTG zahlt dem Agenten für die gemäß § 1 vermittelten Leistungen eine Provision in Höhe von 8% des durch die DTG festgelegten Entgeltes zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Provision ist mit dem vollständigen Einzug des durch die DTG festgelegten Entgeltes durch den Agenten zur Zahlung fällig. Bei der Stornierung von Beförderungsleistungen ist eine Rückerstattung im Rahmen der jeweils gültigen Stornobedingungen der DTG zulässig. Eine Verprovisionierung erfolgt dann nur noch auf den einbehaltenen Betrag. Stornierte aber bereits provisionierte Buchungen werden mit ausstehenden Provisionsforderungen des Agenten verrechnet. Reichen die laufenden Provisionsforderungen nicht aus, so wird DTG dem Agenten eine entsprechende Stornoforderung in Rechnung stellen, die er innerhalb der nächsten 30 Kalendertage ab Zustellung der Stornoforderung zu begleichen hat.
4. Etwaige Entgelte für Rückreservierungen getätigt durch das System werden im Verhältnis 50/50 zwischen den Parteien geteilt.
5. Kommt der Agent seiner Verpflichtung zur monatlichen Abrechnung der vermittelten Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 b) dieses Vertrages nicht nach, ist die DTG berechtigt, die Guthabenbestände des von dem Agenten bekannt gegebenen Bankkontos ohne Berücksichtigung eventuell angefallener Vermittlungsprovisionen einzuziehen.
6. Sieht sich die DTG insbesondere aus Wettbewerbsgründen veranlasst, in begründeten Einzelfällen ungewöhnlich niedrige Beförderungspreise anzusetzen, so kann sie dem Agenten die für diese Geschäfte zustehende Provision angemessen kürzen, höchstens jedoch auf die Hälfte des vereinbarten Prozentsatzes.
7. Die DTG behält sich das Recht vor, den Prozentsatz der gewährten Provisionen angemessen zu senken, sofern sich der oben vereinbarte Prozentsatz auf dem Markt als unverhältnismäßig hoch erweist.

#### § 5

##### Dauer des Vertrages

1. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen des § 89 HGB.
2. Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtige, vom Agenten zu vertretende Gründe, gelten insbesondere:
  - die Verletzung der unter diesem Vertrag übernommenen Abrechnungsverpflichtung;
  - die unbefugte Weitergabe von Fahrscheinen an Dritte.
  - Die Aufnahme einer untersagten Konkurrenztaetigkeit.
  - Insolvenz bzw. Konkurs des Agenten.
  - Veräußerung der Agentur.

- Aufnahme von Partnern bzw. Mitgesellschaftern in die Agentur, unabhängig von der Höhe der Beteiligung.
  - Urheberrechtverletzung
3. Im Falle jedweder Beendigung des Vertrages ist der Agent zur unverzüglichen Rückgabe der noch in seinem Besitz befindlichen Fahrscheinwerte, Prospekte und sonstigen Geschäftsunterlagen der DTG verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit ist ausgeschlossen.

## 6

### Kommunikation und Neue Medien

1. Die DTG kommuniziert mit dem Agenten auch per E-Mail. Dies gilt insbesondere für den Versand von Fahrgastlisten, Verkaufsmitteilungen und Fahrplänen. Der Agent muss hierzu über eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse verfügen, die E-Mails mit Anhängen von bis zu 5 MB Datenvolumen pro E-Mail empfangen können. Das E-Mail-Postfach soll bis zu 500 MB groß sein. Trotz der seitens der DTG angewendeten Sorgfalt ist die Übertragung von sogenannten Computerviren und sonstigen schädlichen Programmen nicht restlos ausgeschlossen. Der Agent bleibt daher verpflichtet, eigene Vorkehrungen für die Sicherheit seines IT-Systems zu treffen. Auch in einem solchen Fall kann eine Haftung (mit Ausnahme von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der DTG) nicht übernommen werden.

## § 7

### Urheberrecht und Werbemaßnahmen

1. Die Nutzung der Wort – und Bildmarken der DTG – Touring, Deutsche Touring, Eurolines und Europabus – untersteht der schriftlichen Freigabe der DTG.
2. Die dem Agenten von DTG zugänglich gemachten Inhalte, besonders Text- und Bildmaterialien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht vertragswidrig verwendet, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden
3. Werbemaßnahmen des Agenten inkludierend Nutzung der Wort- und Bildmarken der DTG unterstehen der schriftlichen Freigabe der DTG. Werbemaßnahmen müssen mit der DTG abgestimmt werden.
4. Zuwiderhandlungen und Urheberrechtverletzungen führen zur sofortigen Kündigung dieses Agenturvertrags, gerichtliche Verfolgung und einer Vertragsstrafe von 5.001,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. In diesem Falle wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

## § 8

### Vertraulichkeit

Alle die DTG betreffenden geschäftlichen Informationen, die dem Agenten durch und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemacht werden, hat er vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

## § 9

### Steuerklausel

Der Agent ist für die Umsatz- und ertragsteuerlichen Erklärungspflichten seiner Provisionserträge sowie Einnahmen aus der Erhebung der Servicefee und Reservierungsentgelte in vollem Umfang selbst verantwortlich. Eine Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben von Seiten des Agenten gegenüber den Steuerbehörden ist von Seiten der DTG ausgeschlossen.

**§ 10**  
**Ergänzende Bestimmungen**

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages soll hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht betroffen sein. Die Vertragsparteien werden eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Agent – soweit rechtlich zulässig – nicht als Arbeitnehmer für die DTG tätig wird.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DTG Deutsche Touring GmbH

\_\_\_\_\_  
Agent



Member of **EUROLines**

## SEPA-Firmen-Lastschriftmandat - Wiederkehrende Zahlungen

DTG Deutsche Touring GmbH - Am Römerhof 17 60486 Frankfurt am Main

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE08ZZZ00002049047

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_

**(Diese Referenz wird Ihnen nach Abschluss des Agenturvertrages von der DTG Deutsche Touring GmbH mitgeteilt).**

Ich ermächtige die DTG Deutsche Touring GmbH - Am Römerhof 17, 60486 Frankfurt am Main - Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Touring GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut Name)

\_\_\_\_\_  
BIC:

\_\_\_\_\_  
IBAN:

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

**Ausfertigung für die DTG Deutsche Touring GmbH**





Member of **EUROLines**

## SEPA-Firmen-Lastschriftmandat - Wiederkehrende Zahlungen

DTG Deutsche Touring GmbH - Am Römerhof 17 - 60486 Frankfurt am Main

Gläubiger-Identifikationsnummer DE08ZZZ00002049047

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_

**(Diese Referenz wird Ihnen nach Abschluss des Agenturvertrages von der DTG Deutsche Touring GmbH mitgeteilt).**

Ich ermächtige die DTG Deutsche Touring GmbH, Am Römerhof 17, 60486 Frankfurt am Main, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DTG Deutsche Touring GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut Name

\_\_\_\_\_  
BIC:

\_\_\_\_\_  
IBAN:

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

**Ausfertigung für Ihre Bank**